

BVGer D-4277/2022 vom 4. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4277_2022

FR: TAF D-4277/2022 du 4 octobre 2022

IT: TAF D-4277/2022 del 4 ottobre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-4277/2022 Seite 6

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, auf eine Rechtsmitteleingabe mangels funktioneller Zuständigkeit einzutreten (Art. 9 Abs. 2 VwVG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage

beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist.

E. 4.2

Die funktionelle Zuständigkeit beschlägt die Frage, welche (örtlich und sachlich zuständige) Instanz für die Behandlung eines Rechtsmittels zuständig ist (vgl. zur funktionellen Zuständigkeit THOMAS FLÜCKIGER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 14 ff. zu Art. 7 VwVG). Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob es sich bei der vom Beschwerdeführer mit Hilfe seiner Rechtsvertreterin beim SEM eingereichten und als "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch" bezeichneten Eingabe um ein Wiedererwägungsgesuch, für dessen Beurteilung das SEM zuständig wäre, oder um ein Revisionsgesuch handelt, das in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fällt.

E. 4.3

Mit der Eingabe vom 11. September 2022 reichte der Beschwerdeführer Beweismittel ein, die darauf abzielen, die Einschätzung des Gerichts im Urteil D-1764/2020 vom 27. Juli 2022, wonach ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat keine asylrechtlich relevante Verfolgung drohe, zu widerlegen. Somit wird – obwohl in der Eingabe nicht explizit benannt – die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit dieses Beschwerdeurteils gerügt. Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG hält fest, dass die Revision verlangt werden kann, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht bringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind vor einem materiellen Beschwerdeurteil des BVGer entstandene Beweismittel zu vorbestandenen Tatsachen im Rahmen eines Revisionsgesuchs zu prüfen, während nach dem Beschwerdeurteil entstandene Beweismittel, die sich auf vorbestandene Tatsachen beziehen, gestützt auf den Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG einer Revision nicht zugänglich, sondern im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens durch das SEM zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22).

D-4277/2022 Seite 7 Die eingereichten Beweismittel (Anklageschrift Staatsanwaltschaft C._____ vom 22. Januar 2020, Urteil des (...) Strafgerichts C._____ vom 24. August 2021 und Haftbefehl des (...) Strafgerichts C._____ vom 25. August 2021) sind alle vor Erlass des oben genannten Beschwerdeurteils vom 27. Juli 2022 entstanden. Aus diesem Grund und angesichts dessen, dass ein materielles (und nicht nur ein prozessuales) Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt, handelt es sich dabei um geltend gemachte Revisionsgründe gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Warum diese nicht direkt beim Bundesverwaltungsgericht geltend gemacht wurden, wird in der Beschwerdeschrift nicht ausgeführt. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich nur geltend, die neu vorgebrachte Verfolgung habe bereits zum Zeitpunkt seines (ersten) Asylentscheides bestanden und er habe die entsprechenden Beweismittel nicht früher beschaffen können. Diese Erklärung überzeugt jedoch nicht, richtigerweise hätte der Beschwerdeführer sich mit den neuen – aber vorbestandenen – Beweismitteln für die neu vorgebrachte – aber ebenfalls vorbestandene – Tatsache revisionshalber an das Bundesverwaltungsgericht wenden müssen.

E. 4.4

Das SEM hat demnach seine funktionelle Zuständigkeit zu Recht verneint und ist in Anwendung von Art. 9. Abs. 2 VwVG zu Recht auf die als "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch" betitelte Eingabe des Beschwerdeführers vom 11. September 2022 nicht eingetreten.

E. 5

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 11. September 2022 ist unter der Geschäftsnummer D-4479/2022 als Revisionsgesuch gegen das Urteil D-1764/2022 vom 27. Juli 2022 entgegzunehmen.

E. 6

In der Beschwerde vom 23. September 2022 beantragt der Beschwerdeführer, falls die funktionelle Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt werde, sei ihm eine angemessene Frist für die Nachbesserung der Revisionseingabe zu gewähren (Rechtsbegehren 2). Über diesen Antrag kann das Gericht im vorliegenden Verfahren nicht befinden, er wird Gegenstand des neu eröffneten Revisionsverfahrens sein.

E. 7

Das Beschwerdeverfahren betreffend den Nichteintretensentscheid des SEM ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist

D-4277/2022 Seite 8 und der mit superprovisorischer Massnahme vom 27. September 2022 angeordnete Vollzugsstopp dahinfällt.

E. 8.1

Nach Prüfung der Akten haben sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und amtliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

D-4277/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.